

L 4 KA 5/16 B

Land

Schleswig-Holstein

Sozialgericht

Schleswig-Holsteinisches LSG

Sachgebiet

Vertragsarztangelegenheiten

Abteilung

4

1. Instanz

SG Kiel (SHS)

Aktenzeichen

S 14 KA 634/13

Datum

-

2. Instanz

Schleswig-Holsteinisches LSG

Aktenzeichen

L 4 KA 5/16 B

Datum

13.01.2016

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts vom 17. September 2013 im Verfahren [S 14 KA 634/13](#) wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Kläger hat in der mündlichen Berufungsverhandlung am 20. Oktober 2015 Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung erster Instanz in Höhe von 5.000 EUR durch Beschluss vom 17. September 2013 erhoben.

Über die Beschwerde entscheidet gemäß [§§ 66 Abs.6 S.1](#), [68 Abs.1 S.5 GKG](#), [197a SGG](#) der Berichterstatter als Einzelrichter.

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 17. Juli 2013 ist zulässig. Sie ist insbesondere statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes über 200,- EUR liegt, [§ 68 Abs. 1 Satz 1](#) Gerichtskostengesetz (GKG). Sie ist auch fristgerecht im Sinne von [§§ 68 Abs.1 Satz 3](#), [63 Absatz 3 Satz 2 GKG](#), nämlich vor Ablauf von 6 Monaten nach Rechtskraft in der Hauptsache, erhoben worden.

Die Beschwerde ist aber nicht begründet. Im Ergebnis zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Sozialgericht den Streitwert in Höhe des Auffangwertes gemäß [§ 52 Abs.2 GKG](#) bestimmt. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Zur Bestimmung der Bedeutung der Sache für den Kläger gemäß [§ 52 Abs.1 GKG](#) bietet der Sachverhalt bezogen auf den hier streitgegenständlichen Härtefallantrag des Klägers anders als im Fall der bezifferten Honorar- und RLV-Mehrforderungen nicht genügend Anhaltspunkte, so dass auf den Auffangwert des [§ 52 Abs.2 GKG](#) abzustellen war.

Rechtskraft

Aus

Login

SHS

Saved

2018-01-09